

# Grundlagen zum Kirchlichen Datenschutz

# Inhalt

Was bedeutet Datenschutz?	3
Welche Datenschutz-Gesetze gelten im kirchlichen Bereich?	3
Was sind personenbezogene Daten?	4
Wie werden Daten verarbeitet?	5
Wichtige Regeln zum Datenschutz	6
Daten erheben	7
Daten weitergeben	8
Daten löschen	8
Daten sicher verarbeiten	9
Wurde der Datenschutz verletzt?	10
Übersicht über die Rechte	11

## Hinweis und Impressum

In diesem Merkblatt wird das generische Maskulinum (die männliche Form) für die Mehrzahl verwendet. Aber wir meinen immer alle Menschen. Der Ausgangstext dieser Broschüre wurde uns freundlicherweise vom Bistum Speyer zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Wir haben den Text überarbeitet und angepasst.

**Herausgeber:** Bischöfliches Ordinariat Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

**Redaktion:** Michael Hilpüsch, Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinden im Bistum Limburg

**Gestaltung:** Melanie Falk, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Bistum Limburg

## Was bedeutet Datenschutz?

Daten sind Angaben. Personenbezogene Daten sind Angaben über einen Menschen.

### Datenschutz bedeutet:

Die Angaben über einen Menschen sind geschützt. Die Rechte jedes Einzelnen werden beachtet.

Datenschutz ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Datenschutzgesetze schützen Mitarbeiter von kirchlichen Stellen. Aber die Mitarbeiter müssen auch selbst den Datenschutz beachten. Datenschutz gehört zu ihrer täglichen Arbeit dazu. Dann können alle Personen, die mit kirchlichen Stellen in Kontakt stehen, sicher sein: Hier wird mit meinen Daten sorgsam umgegangen. Meine Daten sind geschützt.

Bei Ihrer Arbeit für eine kirchliche Stelle müssen Sie die Datenschutz-Regeln kennen und einhalten. Deshalb müssen kirchliche Stellen Sie über diese Regeln informieren. Lesen Sie dazu dieses Merkblatt.

Wichtig: Sie müssen die Regeln verstehen.

### Haben Sie Fragen zum Datenschutz? Dann wenden Sie sich an:

- Ihren zuständigen Verantwortlichen (siehe Wie werden Daten verarbeitet?)  
oder
- die betrieblichen Datenschutz-Beauftragten im Bistum Limburg  
Pfarreien: Datenschutzbeauftragter-Kirchengemeinden@bistumlimburg.de  
Internet: bdsb-kigem.bistumlimburg.de  
Bistum: Datenschutzbeauftragte@bistumlimburg.de  
Telefon (06431) 295-202, Telefax (06431) 295-219

## Welche Datenschutz-Gesetze gelten im kirchlichen Bereich?

Im kirchlichen Bereich gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Das KDG ist die Grundlage für den Datenschutz in der Kirche. Es gilt auch die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO). Sie enthält genaue Vorgaben für die Arbeit mit Daten.

# Was sind personenbezogene Daten?

**Personenbezogene Daten** sind Angaben über eine Person. Dazu gehören zum Beispiel:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, eingetragene Lebenspartnerschaft)
- Anzahl der Kinder
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Arbeitgeber und Beruf
- Bankverbindungen
- Hobbys
- Einkommen
- Vermögen
- Versicherungen etc.

Außerdem gibt es **besondere personenbezogene Daten**. Dazu gehören:

- Krankheiten und Allergien
- Sexualleben
- Glaube / religiöse Überzeugung
- nationale Herkunft
- politische Meinung
- Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft
- genetische Daten
- biometrische Daten

## **Besondere personenbezogene Daten**

- müssen noch stärker geschützt werden und
- dürfen nur unter bestimmten Bedingungen verarbeitet werden.

Damit soll verhindert werden, dass ein Mensch zum Beispiel wegen seiner nationalen Herkunft benachteiligt wird.

## Wie werden Daten verarbeitet?

Daten verarbeiten bedeutet:

- Daten beschaffen oder erhalten (erheben)
- Daten im Computer speichern
- Daten ordnen
- Daten verändern
- Daten abfragen
- Daten an andere übermitteln (offenlegen)
- Daten löschen

Über Datenverarbeitung entscheiden verantwortliche Personen oder Stellen. Dazu gehören im kirchlichen Bereich:

- Generalvikar
- Leiter von Abteilungen und Einrichtungen
- Pfarrer
- Verwaltungsrat einer Pfarrei
- Vorstand eines kirchlichen Vereins

Die verantwortlichen Personen oder Stellen kontrollieren, dass alle Mitarbeiter den Datenschutz beachten. Mitarbeiter sind auch die ehrenamtlichen Helfer.

Der Datenschutz-Beauftragte

- berät die verantwortlichen Personen oder Stellen
- informiert Mitarbeiter über den Datenschutz
- überwacht Systeme und Programme, die Daten verarbeiten
- nimmt Beschwerden von Betroffenen entgegen
- arbeitet mit den Aufsichtsbehörden zusammen

## Wichtige Regeln zum Datenschutz

Es gibt vier wichtige Regeln zum Datenschutz. Diese stellen wir kurz vor.

### 1. Die Daten dürfen nur für einen festgelegten Zweck verarbeitet werden.

**Beispiel:** Eltern stimmen zu, dass ihr Kind in der Kita fotografiert wird – aber nur für Fotos für den Pfarrbrief. Das bedeutet: Das Foto mit diesem Kind darf nur im Pfarrbrief erscheinen, nicht in einer Zeitung oder auf einer Internetseite.

### 2. Es dürfen nur Daten erhoben werden, die nötig sind.

**Beispiel:** Um Einladungen zu schicken, braucht eine Abteilung nur die Anschrift oder die E-Mail-Adresse des Betroffenen. Die Abteilung darf aber nicht nach dem Geburtsdatum fragen.

### 3. Daten müssen geschützt werden und sicher aufbewahrt werden. Nur zuständige Mitarbeiter dürfen auf die Daten zugreifen.

**Beispiel:** Ausgedruckte Dokumente mit personenbezogenen Daten müssen in einem Aktenschrank aufbewahrt werden, der abschließbar ist.

**Beispiel:** In Kitas gibt es Listen über Allergien von Kindern. Diese Listen dürfen nur in die Hände von zuständigen Mitarbeitern gelangen.

### 4. Eine Person muss immer informiert sein und wissen:

- warum ihre Daten gebraucht werden
- wer mit ihren Daten arbeitet
- wie ihre Daten gespeichert werden
- wie lange ihre Daten gespeichert werden

Möchte eine Person wissen, welche Daten eine kirchliche Einrichtung oder Pfarrei von ihr besitzt und wie sie damit umgeht? Dann hat die Person das Recht, das zu erfahren. Auf einige Punkte der Datenverarbeitung gehen wir näher ein.

## Daten erheben und verarbeiten

Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn das erlaubt ist. Manchmal muss jemand Daten angeben, um etwas zu bekommen.

**Beispiel:** Frau Hanser möchte an einer Fahrt der Bildungsabteilung teilnehmen. Frau Hanser meldet sich bei der Abteilung mit ihrem Namen und ihrer Anschrift an. Sie hat mit der Abteilung einen Vertrag abgeschlossen. Die Abteilung darf die Anschrift oder E-Mail-Adresse aber nur benutzen, um die Fahrt zu organisieren und durchzuführen.

Manchmal kann man auch bestimmen, wer seine Daten erhält (erhebt) und verarbeitet. Bei Kindern und Jugendlichen bestimmen grundsätzlich die Eltern.

**Beispiel:** Eltern müssen zustimmen, ob Fotos von ihrem Kind veröffentlicht werden. Sie müssen vorher genau wissen, wo das Foto zu sehen ist (Pfarrbrief, Zeitung, Homepage).

**Beispiel:** Frau Hanser möchte das Programm der Bildungsabteilung erhalten. Dazu braucht die Abteilung Frau Hansers Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Abteilung darf die Anschrift oder E-Mail-Adresse aber nur benutzen, um das Programm zu schicken.

Jede Person muss **freiwillig** zustimmen. Das heißt: Niemand darf jemanden zwingen, seine Daten herauszugeben.

Eine Person muss unterschreiben, dass sie der Datenerhebung zustimmt. Das heißt: Die Zustimmung muss **schriftlich** vorhanden sein.

Eine Person kann die Zustimmung jederzeit **widerrufen**. Das heißt: Von diesem Zeitpunkt an dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

Will eine Person ihre Daten nicht angeben? Dann muss sie erfahren, was das für sie bedeutet.

**Beispiel:** Frau Hanser möchte an der Fahrt der Bildungsabteilung teilnehmen, aber keine Anschrift oder E-Mail-Adresse nennen. Die Bildungsabteilung muss Frau Hanser

informieren, dass sie ohne diese Angaben nicht teilnehmen kann.

**Beispiel:** Frau Hanser möchte das Programm der Bildungsabteilung, aber keine Anschrift oder E-Mail-Adresse nennen. Die Bildungsabteilung muss Frau Hanser informieren, dass sie das Programm dann nicht zuschicken kann.

Manche Daten dürfen wegen eines Gesetzes verarbeitet werden. Das heißt: Das Gesetz bestimmt oder erlaubt die Verarbeitung. Deshalb muss jemand seine Daten angeben.

**Beispiel:** Frau Hanser ist katholisch. Ihre Anschrift wird der Pfarrei vom Einwohnermeldeamt automatisch mitgeteilt. Name und Anschrift von Frau Hanser werden von der Pfarrei im Gemeindemitgliederverzeichnis gespeichert. Die Kirche nutzt und ergänzt diese Daten. Das erlaubt ein Gesetz: die Meldewesenanordnung.

## Daten weitergeben

Personenbezogene Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Weitergabe erlaubt ist. Eine Person kann zum Beispiel einer Weitergabe freiwillig zustimmen. Oder ein Gesetz erlaubt die Weitergabe.

**Beispiel:** Ein Kind in der Kita leidet unter einer bestimmten ansteckenden Krankheit, zum Beispiel Masern. Die Kita-Leitung muss den Namen des Kindes und die Krankheit dem Gesundheitsamt melden.

**Beispiel:** Herr Müller unterschreibt einen Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber muss Daten von Herrn Müller an die Sozialversicherung melden. Das fordert das Gesetz.

## Daten löschen

Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie nötig. Dann werden die Daten gelöscht.

**Beispiel:** Eine Kirchengemeinde plant eine Veranstaltung und schreibt alle Teilnehmer auf eine Liste. Nach der Veranstaltung muss die Kirchengemeinde die Teilnehmerliste löschen.

Oft müssen Daten auch gelöscht werden, wenn der Betroffene es wünscht. Das heißt: Er widerruft seine Zustimmung zur Datenverarbeitung.

**Ausnahme:** Es gibt Gründe, die der Löschung widersprechen. Das sind zum Beispiel gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen.

**Beispiel:** Wer an der Veranstaltung der Kirchgemeinde teilnimmt, zahlt 50 Euro. Die Kirchgemeinde muss nach der Veranstaltung zwar die Teilnehmerliste löschen. Aber sie muss zehn Jahre lang die Rechnungen aufbewahren, die sie an die Teilnehmer geschickt hat. So kann die Kirchgemeinde dem Finanzamt nachweisen, welche Rechnungen sie gestellt hat.

Es gibt auch ein Kirchenarchiv. Kirchliche Stellen, also die Pfarrei, bieten die Daten vor der Löschung dem Kirchenarchiv an. Das Archiv kann dann Daten auswählen und behalten (archivieren). Das steht in der Archivordnung. Die Archivordnung ist ein Gesetz.

## Daten sicher verarbeiten

Nur zuständige Mitarbeiter dürfen Daten verarbeiten. Sie müssen die Daten schützen. Alle anderen dürfen keine personenbezogenen Daten erfahren. Falls andere Mitarbeiter doch etwas lesen oder hören, müssen sie es für sich behalten. Sie dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Sie müssen das Datengeheimnis beachten.

**Beispiel:** In der Kita hören Mitarbeiter zufällig ein Gespräch zwischen Eltern, die sich über Krankheiten ihrer Kinder unterhalten. Sie dürfen mit niemandem über das Gespräch reden.

**Wichtig:** Sie müssen das Datengeheimnis auch beachten, wenn Sie nicht mehr für eine kirchliche Stelle arbeiten.

## Wurde der Datenschutz verletzt?

### 1. Wird die Datenschutz-Verletzung von Mitarbeitern entdeckt?

Wurden Daten nicht rechtmäßig verarbeitet? Dann muss der Verantwortliche informiert werden. In vielen Fällen muss auch der Betroffene informiert werden.

### 2. Beschweren sich Betroffene über eine Datenschutz-Verletzung?

Betroffene können sich an den betrieblichen Datenschutz-Beauftragten wenden. Er klärt die Datenschutz-Verletzung direkt mit den Verantwortlichen der betroffenen Stelle. Führen die Gespräche mit der Stelle und dem betrieblichen Datenschutz-Beauftragten nicht zum Erfolg? Dann können sich Betroffene an den Diözesan-Datenschutz-Beauftragten wenden.

Der Diözesan-Datenschutz-Beauftragte ist die Aufsichtsbehörde für den kirchlichen Bereich. Er prüft die Beschwerde und entscheidet, ob sie zu Recht erfolgt ist. In schweren Fällen kann er ein Bußgeld festsetzen. Wenn der Datenschutz verletzt wurde, kann der Betroffene in schweren Fällen Schadensersatz verlangen.

## Übersicht über die Rechte

Sie finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 6.2.2019 im Amtsblatt Nr. 4 2018, S. 351, im Internet unter <https://rechtssammlung.bistumlimburg.de>

An diesen Stellen finden Sie im KDG die einzelnen Regelungen:

Geltende Rechte	Regelungen im Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG)
Personenbezogene Daten	§ 4
Verantwortliche für Datenschutz	§ 4
Datengeheimnis	§ 5
Verarbeiten personenbezogener Daten	§ 4, § 6, § 7, § 11 – 13, § 20, § 29
Einwilligen in Datenverarbeitung	§ 8
Daten weitergeben	§ 9, § 10
Informationspflicht des	§ 14 – 16
Recht auf Auskunft	§ 17
Daten löschen	§ 19, § 21
Widerspruch	§ 23
Daten schützen	§ 26
Datenschutz-Aufsicht	§ 32 – 33
Datenschutz-Verletzung	§ 33 – 35
Betrieblicher Datenschutz-Beauftragte	§ 36 – 38
Diözesan-Datenschutz-Beauftragter	§ 42 – 51

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz (KDG-DVO) vom 25.1.2019 ist im Amtsblatt Bistum Limburg Nr. 3 2019, S. 555, abgedruckt.

